



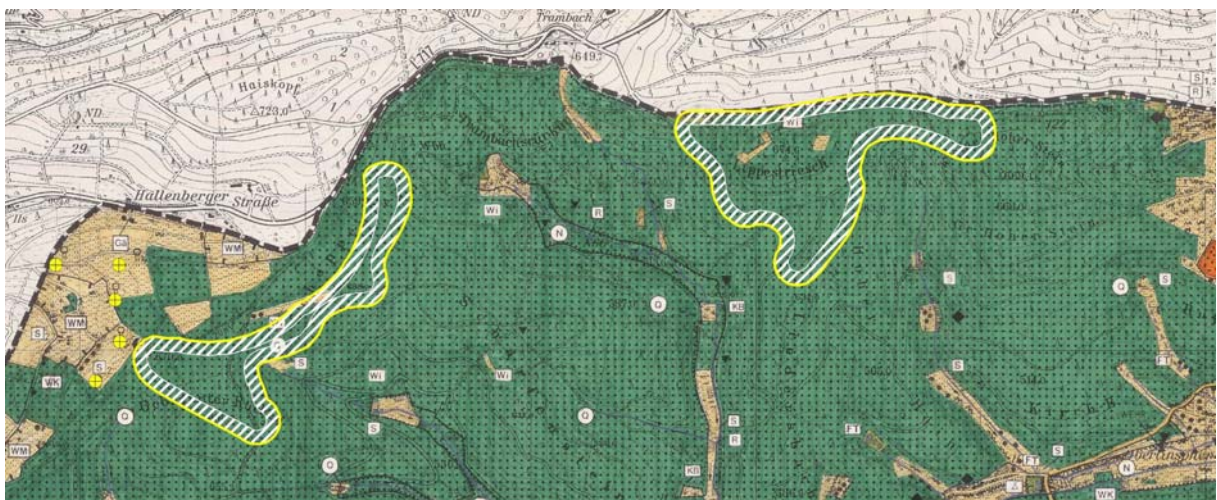
Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Bromskirchen

Bauleitplanung der Gemeinde Bromskirchen

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bromskirchen

Die amtliche Bekanntmachung im Verfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bromskirchen als sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie (Verfahrensstand: Abwägungsbeschluss zum überarbeiteten Entwurf und erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB) ist auf der Homepage der Gemeinde Bromskirchen unter [www.bromskirchen.de/öffentliche Bekanntmachungen](http://www.bromskirchen.de/öffentliche-Bekanntmachungen) eingestellt. Die Unterlagen liegen darüber hinaus in der Zeit vom 24.11.2014 bis 09.01.2015 im Gebäude der Gemeindeverwaltung Bromskirchen, Unterm Stein 2, 59969 Bromskirchen, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung öffentlich aus. Gegen Kostenerstattung können Ablichtungen von den Bekanntmachungstexten gefertigt werden.

Im Einzelnen gilt der Rechtsplan vom 09.12.2013. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Bestandteile der ausgelegten Unterlagen sind ebenfalls der Textteil, die Begründung mit Umweltbericht und allgemein verständlicher Zusammenfassung sowie auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen:

- Zusammenfassung - Fachbeitrag zum Artenschutzrecht und zur FFH-Verträglichkeitsprüfung vom 06.10.2014

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 06.09.2014 mit zusätzlichen tierökologischen Fachgutachten in der Anlage
- Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeit vom 21.08.2014
- Schallimmissionsprognosen vom 10. und 13.01.2014
- Schattenwurfprognose vom 03.2013

Es liegt die Übersicht des Stellungnahmen-Rücklaufs mit Abwägungsvorschlägen zum 1. FNP-Entwurf v. 14.12.2012 aus, beschlossen am 19.12.2013 mit Stand der redaktionellen Berichtigungen vom 16.10.2014.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift - Anregungen beim Gemeindevorstand der Gemeinde Bromskirchen vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bromskirchen, den 14.11.2014

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Bromskirchen

Karl-Friedrich Frese
Bürgermeister

Die amtliche Bekanntmachung im Verfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bromskirchen als sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie (Verfahrensstand: Abwägungsbeschluss zum überarbeiteten Entwurf und erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB) kann leider nicht auf der Homepage der Gemeinde Bromskirchen veröffentlicht werden, da das Datenvolumen bei weitem überschritten wird.